

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege
(KrPflAPrV)

Auf Grund des § 8 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Abschnitt 1
Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1
Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege umfassen mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2500 Stunden. Die Ausbildung beinhaltet eine 1200 Stunden umfassende Differenzierungsphase im Unterricht und in der praktischen Ausbildung, die sich auf die für die Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu vermittelnden Kompetenzen erstreckt.

(2) Im Unterricht muss den Schülerinnen und Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(3) Ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit sind unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes abzuleisten.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 3 des Krankenpflegegesetzes erforderlich sind. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten. Hierzu ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Praxisleiterinnen und -leiter in dem jeweiligen Einsatzgebiet entsprechend der Anlage 1 Buchstabe B sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes, die über eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen. Die zuständige Behörde kann bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation zulassen. Soweit die Ausbildung in Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch stattfindet, gilt abweichend von Satz 4 § 2 Abs. 2 Satz 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(3) Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes sicher. Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

§ 3

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden

soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Schule,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen
 - a) mindestens zwei Lehrkraft und
 - b) eine Ärztin oder einer Arztsind sowie
4. mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 tätig ist.

Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Themenbereiche der Prüfung.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 7

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut"(2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 8

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jeder Themenbereich der mündlichen Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 14 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 9

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 12
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2
Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung
in der Gesundheits- und Krankenpflege

§ 13
Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1 Buchstabe A:

1. Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten,
2. Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten,
3. Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten.

Der Prüfling hat zu diesen Themenbereichen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulen ausgewählt. Bei der Auswahl der Aufgaben ist die Differenzierungsphase in der Gesundheits- und Krankenpflege angemessen zu berücksichtigen. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 14

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1 Buchstabe A:

1. Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten,
2. berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen,
3. bei der medizinischen Therapie und Diagnostik mitwirken und in Gruppen und Teams zusammenarbeiten.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. In die Prüfung sind dabei die Differenzierungsphase in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie die in Anlage 1 Buchstabe A genannten Wissensgrundlagen einzubeziehen.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu vier geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling zu jedem in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Themenbereich mindestens 10 Minuten und nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Für die Prüfung zu Absatz 1 Nr. 3 ist als Fachprüferin oder Fachprüfer eine Person nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b vorzusehen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich zu allen Themenbereichen an der Prüfung zu beteiligen; sie oder er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich. Aus den Noten der Themenbereiche bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Themenbereich mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 15

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflege einer Patientengruppe von höchstens vier Patientinnen oder Patienten. Der Prüfling übernimmt in dem Fachgebiet seines Differenzierungsbereichs nach Anlage 1 Buchstabe B, in dem er zur Zeit der Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt, alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege einschließlich der Dokumentation und Übergabe. In einem Prüfungsgespräch hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat er nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 3 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes eigenverantwortlich auszuführen.

(2) Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten sowie die Auswahl des Fachgebietes, in dem die praktische Prüfung durchgeführt wird, erfolgt durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a im Einvernehmen mit der Patientin oder dem Patienten und dem für die Patientin oder den Patienten verantwortlichen Fachpersonal. Der praktische Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in der Regel in sechs Stunden abgeschlossen sein; er kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

Abschnitt 3
Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung
in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

§ 16
Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1 Buchstabe A:

1. Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten,
2. Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten,
3. Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten.

Der Prüfling hat zu diesen Themenbereichen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei der Auswahl der Aufgaben ist die Differenzierungsphase in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege angemessen zu berücksichtigen.

§ 17
Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1 Buchstabe A:

1. Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten ,
2. berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen,
3. bei der medizinischen Therapie und Diagnostik mitwirken und in Gruppen und Teams zusammenarbeiten.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. In die Prüfung sind dabei die Differenzierungsphase in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie die in Anlage 1 Buchstabe A genannten Wissensgrundlagen einzubeziehen.

(2) § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 18

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflege bei einer Patientengruppe von höchstens vier Kindern oder Jugendlichen. Der Prüfling übernimmt in dem Fachgebiet seines Differenzierungsbereichs nach Anlage 1 Buchstabe B, in dem er zur Zeit der Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt, alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege einschließlich der Dokumentation und Übergabe. In einem Prüfungsgespräch hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat er nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß § 3 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes eigenverantwortlich auszuführen.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Erlaubniserteilung

§ 19

Erlaubnisurkunden

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Krankenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 20

Sonderregelungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Die in Satz 1 genannten Bescheinigungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes erteilt worden ist, können ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur „Krankenschwester“, zum „Krankenpfleger“, zur „Kinderkrankenschwester“ oder zum „Kinderkrankenpfleger“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

A Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

1. Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse und pflegerelevanter Kenntnisse der Bezugswissenschaften, wie Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, Gerontologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Hygiene und medizinische Mikrobiologie, Ernährungslehre, Sozialmedizin sowie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Pflegesituationen wahrzunehmen und zu reflektieren sowie Veränderungen der Pflegesituationen zu erkennen und adäquat zu reagieren,
- unter Berücksichtigung der Entstehungsursachen aus Krankheit, Unfall, Behinderung oder im Zusammenhang mit Lebens- und Entwicklungsphasen den daraus resultierenden Pflegebedarf, den Bedarf an Gesundheitsvorsorge und Beratung festzustellen,
- den Pflegebedarf unter Berücksichtigung sachlicher, personenbezogener und situativer Erfordernisse zu ermitteln und zu begründen,
- ihr Pflegehandeln nach dem Pflegeprozess zu gestalten.

2. Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- pflegerische Interventionen in ihrer Zielsetzung, Art und Dauer am Pflegebedarf auszurichten,
- die unmittelbare vitale Gefährdung, den akuten oder chronischen Zustand bei einzelnen oder mehreren Erkrankungen, bei Behinderungen, Schädigungen sowie physischen und psychischen Einschränkungen und in der Endphase des Lebens bei pflegerischen Interventionen entsprechend zu berücksichtigen,
- die Pflegemaßnahmen im Rahmen der pflegerischen Beziehung mit einer entsprechenden Interaktion und Kommunikation alters- und entwicklungsgerecht durchzuführen,
- bei der Planung, Auswahl und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen den jeweiligen Hintergrund des stationären, teilstationären, ambulanten oder weiteren Versorgungsbereichs mit einzubeziehen,
- den Erfolg pflegerischer Interventionen zu evaluieren und zielgerichtetes Handeln kontinuierlich an den sich verändernden Pflegebedarf anzupassen.

3. Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- Pflegebedürftige aller Altersgruppen bei der Bewältigung vital oder existenziell bedrohlicher Situationen, die aus Krankheit, Unfall, Behinderung oder im Zusammenhang mit Lebens- oder Entwicklungsphasen entstehen, zu unterstützen,
- zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit anzuregen und hierfür angemessene Hilfen und Begleitung anzubieten,
- Angehörige und Bezugspersonen zu beraten, anzuleiten und in das Pflegehandeln zu integrieren,
- die Überleitung von Patientinnen oder Patienten in andere Einrichtungen oder Bereiche in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen kompetent durchzuführen sowie die Beratung für Patientinnen oder Patienten und Angehörige oder Bezugspersonen in diesem Zusammenhang sicherzustellen.

4. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- den Bedarf an pflegfachlichen Angeboten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiedererlangung der Gesundheit systematisch zu ermitteln und hieraus zielgerichtetes Handeln abzuleiten,
- Betroffene in ihrer Selbständigkeit zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen.

5. Pflegehandeln personenbezogen ausrichten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- in ihrem Pflegehandeln insbesondere das Selbstbestimmungsrecht und die individuelle Situation der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen,
- in ihr Pflegehandeln das soziale Umfeld von zu pflegenden Personen einzubeziehen, ethnische, interkulturelle, religiöse und andere gruppenspezifische Aspekte sowie ethische Grundfragen zu beachten.

6. Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- sich einen Zugang zu den pflegewissenschaftlichen Verfahren, Methoden und Forschungsergebnissen zu verschaffen,
- Pflegehandeln mit Hilfe von pflegetheoretischen Konzepten zu erklären, kritisch zu reflektieren und die Themenbereiche auf den Kenntnisstand der Pflegewissenschaft zu beziehen,
- Forschungsergebnisse in Qualitätsstandards zu integrieren.

7. Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- an der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätskonzepten mitzuwirken,
- rechtliche Rahmenbestimmungen zu reflektieren und diese bei ihrem Pflegehandeln zu berücksichtigen,
- Verantwortung für Entwicklungen im Gesundheitssystem im Sinne von Effektivität und Effizienz mitzutragen,
- mit materiellen und personalen Ressourcen ökonomisch und ökologisch umzugehen.

8. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie den Angehörigen anderer Gesundheitsberufe die für die jeweiligen medizinischen Maßnahmen erforderlichen Vor- und Nachbereitungen zu treffen und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken,
- Patientinnen und Patienten bei Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie zu unterstützen,
- ärztlich veranlasste Maßnahmen im Pflegekontext eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

9. Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- in akuten Notfallsituationen adäquat zu handeln,
- in Katastrophensituationen erste Hilfe zu leisten und mitzuwirken.

10. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- den Pflegeberuf im Kontext der Gesundheitsfachberufe zu positionieren,
- sich kritisch mit dem Beruf auseinander zu setzen,
- zur eigenen Gesundheitsvorsorge beizutragen,
- mit Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen.

11. Auf die Entwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- Entwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen, deren Folgen für den Pflegeberuf einzuschätzen und sich in die Diskussion einzubringen,
- den Pflegeberuf in seiner Eigenständigkeit zu verstehen, danach zu handeln und weiterzuentwickeln,
- die eigene Ausbildung kritisch zu betrachten sowie Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.

12. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- pflegerische Erfordernisse in einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team zu erklären, angemessen und sicher zu vertreten sowie an der Aushandlung gemeinsamer Behandlungs- und Betreuungskonzepte mitzuwirken,
- die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch andere Experten im Gesundheitswesen einzufordern und zu organisieren,
- im Rahmen von Konzepten der integrierten Versorgung mitzuarbeiten.

Innerhalb dieser Themenbereiche sind jeweils verschiedene fachliche Wissensgrundlagen zu vermitteln. Bei der Planung des Unterrichts sind diese den einzelnen Themenbereichen zuzuordnen.

Die Wissensgrundlagen umfassen	Stundenzahl
1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	950
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin	500
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften	300
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft	150
Zur Verteilung	200

Stundenzahl insgesamt	2100

Im Rahmen des Unterrichts entfallen 500 Stunden auf die Differenzierungsphase in Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

B Praktische Ausbildung

Stundenzahl

I. Allgemeiner Bereich

1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen
in der stationären Versorgung in kurativen, rehabilitativen
und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin,
Geriatric, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie,
Wochen- und Neugeborenenpflege 800
2. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen
in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen,
rehabilitativen und palliativen Gebieten 500

II. Differenzierungsbereich

1. Gesundheits- und Krankenpflege
Stationäre Pflege in den Fächern
Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie

oder 700

2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
Stationäre Pflege in den Fächern
Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie,
Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie

III. Zur Verteilung auf die Bereiche I. und II. 500

Stundenzahl insgesamt 2500

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der prakti-
schen Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kranken-
pfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkranken-
pfleger *) gemäß § 4 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Krankenpflegegesetz zulässigen Fehlzeiten hin-
aus - um ___ Stunden *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift (en) der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung | „ _____ ” |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung | „ _____ ” |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung | „ _____ ” |

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„ _____ ”

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

erhält auf Grund des Krankenpflegegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis,
die Berufsbezeichnung

„ _____ ”

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 8 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) erlassen und löst die geltende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973) ab.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die dreijährige Vollzeit- oder fünfjährige Teilzeitausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, das Verfahren der jeweiligen staatlichen Prüfung, die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, das Prüfungszeugnis und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen, die für die Anerkennung von Ausbildungen aus dem Bereich der EU und des EWR erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Ausbildung in der Krankenpflege werden das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) und die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, berücksichtigt. Weiterhin wurden der Bericht und Empfehlungen zur Ausbildung der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpfleger in der Europäischen Union (XV/E/9432/7/96-DE) sowie der Bericht und Empfehlungen zur verlangten Fachkompetenz der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpfleger in der Europäischen Union (XV/E/8481/4/97-DE) des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege der Europäischen Kommission zugrundegelegt.

Insbesondere ist eine in Vollzeitform dreijährige Ausbildung von mindestens 4600 Stunden zu gewährleisten, von denen 2500 Stunden auf die praktische Ausbildung und 2100 Stunden auf den Unterricht entfallen. Neben der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege gilt dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit entsprechend für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, für die jedoch kein Umsetzungszwang auf Grund der genannten Richtlinie besteht. Entsprechend der bisherigen Regelung wird vielmehr eine eigenständige Ausbildung in der Kinderkrankenpflege auch nach neuem Recht beibehalten.

Im Hinblick auf eine Zusammenführung der beiden geregelten Ausbildungen unterscheiden sich diese jedoch durch eine insgesamt 1200 Stunden umfassende Differenzierungsphase, die für den Unterricht 500 Stunden, für die praktische Ausbildung 700 Stunden umfasst. Zusammen mit den Stunden, die zur freien Verteilung vorgesehen sind, ergeben die festgelegten 1200 Stunden ausreichend Möglichkeiten, den Vorstellungen des Gesetz- und Verordnungsgebers entsprechend eine differenzierte Ausbildung in der allgemeinen Pflege oder Kinderkrankenpflege von jeweils einem Drittel der Gesamtbildung zu gewährleisten.

Unter Beibehaltung der durch das EU-Recht vorgeschriebenen 4600 Mindeststunden wurde im Interesse einer Verbesserung der Ausbildung die Stundenzahl des Unterrichts von 1600 auf 2100 erhöht. Zur inhaltlichen Strukturierung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung wurde die Anlage 1 der Verordnung neu gestaltet. In stärkerem Maße als bisher ist die Ausbildung auf die Entwicklung der im Ausbildungsziel des Gesetzes vorgegebenen Kompetenzen auszurichten. Daher gibt die Anlage 1 zu § 1 unter „Buchstabe A Theoretischer und praktischer Unterricht“ statt des traditionellen Fächerkatalogs Themenbereiche vor, die nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten einen übergreifenden Charakter haben und auf eine stärker handlungsorientierte Ausbildung gerichtet sind. Damit wird eine wesentliche Grundlage geschaffen, um die Theorie und Praxis in der Ausbildung stärker zu verzahnen.

In Anpassung an die Veränderungen in der Gesellschaft und im Gesundheitswesen ist es außerdem erforderlich, die Schülerinnen und Schüler auf weitere Handlungsfelder der späteren beruflichen Tätigkeit vorzubereiten. Prävention und Rehabilitation gewinnen zunehmend an Bedeutung, ebenso die palliative Pflege. Dies ist entsprechend im Rahmen der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen (vgl. Anlage 1 zu § 1 Buchstabe B Praktische Ausbildung).

Die praktische Ausbildung, welche jeweils in einen „Allgemeinen Bereich“ und einen „Differenzierungsbereich“ für die Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gegliedert ist, schreibt neben Einsätzen in der stationären Versorgung auch Einsätze in Einrichtungen der ambulanten Versorgung mit 500 Stunden vor. In der stationären Versorgung darf mit einem Teil der Ausbildung auch auf teilstationäre Einsätze ausgewichen werden.

Im Hinblick auf die Integrierung der beiden Ausbildungen ist es wünschenswert, dass die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der gewählten Differenzierungsphase einen Teil der praktischen Ausbildung im „Allgemeinen Bereich“ auch in der Pflege von Kindern ableisten.

Zur sinnvollen Verknüpfung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung hat die Schule im Rahmen ihrer Verantwortung für die gesamte Ausbildung die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung durch eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen zu betreuen und die dort tätigen Fachkräfte der Praxisanleitung zu beraten (§ 2 Abs. 3). Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind zur Vorhaltung dieser Fachkräfte verpflichtet, deren Aufgabe es ist, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen (§ 2 Abs. 2).

Die staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§ 3). Die Prüfungen werden vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 4). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 5). Die zu prüfenden Themenbereiche für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sowie die Anforderungen für den praktischen Teil der Prüfung sind für die Gesundheits- und Krankenpflege in den §§ 13,14 und 15 sowie für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in den §§ 16, 17 und 18 festgelegt.

Bestanden ist die staatliche Prüfung, wenn jeder der nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist (§ 8 Abs. 1). Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jeden Themenbereich der mündlichen Prüfung und die praktische Prüfung jeweils einmal wiederholen (§ 8 Abs. 3). Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muss er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 8 Abs. 4).

Im Übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 9), der Versäumnis (§ 10), von Ordnungs- und Täuschungsversuchen (§ 11), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§ 12).

Eine ausdrückliche Regelung für Personen, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen, wird in § 20 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu fordernden Nachweise, das Recht, die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung, ggf. mit Abkürzung, zu führen sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) - erlassen wurden.

Den Bundesländern wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Schulen einheitliche Rahmenlehrpläne für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu erstellen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Krankenpflegegesetz verwiesen.

Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 8 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ Abschnitt Kosten zu dem genannten Gesetz (BT-Drs. 15/13) im Einzelnen dargelegten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 regelt Umfang und Struktur der Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Im Hinblick auf eine schrittweise Zusammenführung der Ausbildungen in den Pflegeberufen werden bei beiden Ausbildungen gemeinsame Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Sie unterscheiden sich in einer 1200 Stunden umfassenden Differenzierungsphase im Unterricht (500 Stunden) und in der praktischen Ausbildung (700 Stunden).

In der Anlage 1, auf die verwiesen ist, sind unter Angabe der vorgesehenen Mindeststundenzahlen Inhalte des Unterrichts und festgelegte Bereiche der praktischen Ausbildung aufgeführt.

Die Inhalte des Unterrichts sind in übergreifenden und handlungsorientierten Themenbereichen dargestellt. Diese Themenbereiche sind nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtet und ermöglichen eine stärkere Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Darüber hinaus erhalten die Schulen einen größeren Organisationsspielraum zur Durchführung eines integrierten Unterrichts.

Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsrahmens der Schulen wird auch darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen. Außerdem sind im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Ausbildung eine bestimmte Anzahl Stunden zur freien Verfügung vorgesehen. Damit soll den unterschiedlichen Möglichkeiten der Schulen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird damit Gelegenheit gegeben, die Differenzierungsphase über die vorgesehene Mindeststundenzahl hinaus auszuweiten.

Die praktische Ausbildung unterteilt sich in einen allgemeinen und den Differenzierungsbereich. Insbesondere im allgemeinen Bereich spiegeln sich die Veränderungen wider, die die Neuregelung der Krankenpflegeausbildung beinhaltet.

In der stationären Versorgung findet die Ausbildung neben den klassischen Einsätzen im kurativen Bereich auch in rehabilitativen und palliativen Gebieten statt, wobei die Zahl der Einsätze auf den jeweiligen Gebieten nicht festgelegt ist. Sie kann vielmehr gleichmäßig auf die sieben vorgesehenen medizinischen Fächer verteilt werden; es reicht jedoch auch, wenn der Einsatz z.B. im palliativen Bereich auf nur ein medizinisches Fach beschränkt wird.

Bei der Ausbildung in den jeweils genannten medizinischen Fächern ist im Übrigen nicht entscheidend, dass sie auf einer entsprechend benannten Station durchgeführt wird. Maßgeblich ist vielmehr das Krankheitsbild der Patienten, das die Behandlung z.B. als chirurgische, internistische oder gynäkologische prägt. Aus diesem Grund sind auch Einsätze in angrenzenden Fachgebieten oder Teilbereichen der genannten medizinischen Bereiche (z.B. Kardiologie als Teilbereich der Inneren Medizin) möglich.

Außerdem wird ein Anteil von mindestens 500 Stunden praktischer Ausbildung für die ambulante Versorgung vorgesehen. Als Einrichtungen, in denen die Ausbildung stattfinden kann, kommen dabei neben Pflegeeinrichtungen auch geeignete Praxen oder Gesundheitsämter in Betracht (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes).

Die in der Anlage 1 aufgeführten Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen sind nachzuweisen und bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen auch Gelegenheit gegeben werden muss, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Eine Stundenzahl wird hierfür nicht festgeschrieben.

Absatz 3 begrenzt zum Schutz der Schülerin oder des Schülers vor körperlicher und geistiger Überbeanspruchung die Zahl der Nachtwachen für die Ausbildung und stellt sicher, dass diese unter fachkundiger Aufsicht abzuleisten sind.

Absatz 4 regelt den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster der von der Schülerin oder dem Schüler beizubringenden Bescheinigung der Schule. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 ist die Vorlage dieses Nachweises Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „regelmäßig“ und „erfolgreich“ steht der Schule ein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers ihre oder seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so dass unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen, das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung festschreiben oder Jahreszeugnisse erteilen. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jede Schülerin oder jeden Schüler führt.

Zu § 2:

Absatz 1 beschreibt den Beitrag der praktischen Ausbildung zur Erreichung des Ausbildungsziels und zur Herstellung einer sinnvollen Verbindung zwischen Theorie und Praxis während der Ausbildung.

In Absatz 2 ist die Verpflichtung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Sicherstellung einer Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes einschließlich einer Festlegung der Aufgaben der Praxisanleitung und der persönlichen Anforderungen an die Praxisanleiter näher ausgeführt. Als direkte Kontaktpersonen für die Schülerinnen und Schüler während ihrer praktischen Ausbildung und als Ansprechpartner der Schule, welche die Verantwortung für die gesamte Ausbildung trägt, leisten Praxisanleiterinnen und -anleiter nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung, sondern tragen auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den erforderlichen beruflichen Anforderungen herzustellen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass in jedem Einsatzgebiet der praktischen Ausbildung ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der Praxisanleiterinnen und -anleiter hergestellt wird.

Unterstützt werden die Praxisanleiterinnen und -anleiter durch die Lehrkräfte der Schule (Absatz 3 Satz 2).

Die persönlichen Anforderungen an die Praxisanleiter regelt Absatz 2 Satz 4. Im Interesse einer hohen Qualität der Ausbildung und wegen der Einbeziehung der Praxisanleiterinnen und -anleiter in die Prüfung sind für diese Aufgabe neben einem einschlägigen Berufsabschluss eine mindestens einjährige Berufserfahrung sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden erforderlich. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann dabei parallel zur Berufserfahrung erworben werden. Da bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Personen, die für die Praxisanleitung motiviert und geeignet sind, in vollem Umfang die geforderte berufspädagogische Zusatzqualifikation erfüllen, wird der zuständigen Behörde gestattet, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Ausnahmen vom Umfang der Qualifikation zuzulassen. Soweit im Rahmen der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 Buchstabe B I. Nr. 2 Einsätze in Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch stattfinden, sind abweichend die Regelungen des Altenpflegegesetzes über die Qualifikation der Praxisanleitung anzuwenden. Damit trägt der Ordnungsgeber der Tatsache Rechnung, dass in diesen Einsatzgebieten entsprechend qualifizierte Personen mit einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nicht immer vorhanden sind.

Absatz 3 betrifft die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der Schule, die sich aus der Verantwortung der Schule für die gesamte Ausbildung ableitet. Durch die Anwesenheit der Lehrkräfte der Schule im Rahmen ihrer betreuenden Funktion in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung wird für die Schülerin oder den Schüler erlebbar, dass Theorie und Praxis in der Ausbildung miteinander verknüpft sind. Die Verantwortung der Schule erstreckt sich neben den „Lernenden“ aber auch auf alle „Lehrenden“, die an der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. Durch die Festlegung der Praxisanleitung schließt sie deshalb auch den Kontakt und die Beratung, insbesondere in pädagogischen Fragen, mit diesem Personenkreis ein. Um diese Anforderungen an die Praxisbegleitung zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die Lehrkräfte regelmäßig persönlich in den Einrichtungen anwesend sind.

Zu § 3:

Die staatliche Prüfung für die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gliedert sich jeweils in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1). Die Inhalte, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind jeweils in den §§ 13, 14 und 15 sowie in den §§ 16, 17 und 18 festgelegt.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt die Bildung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen.

Absatz 1 Nr. 3 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer. Ihre Auswahl bestimmt sich durch die zu prüfenden Themenbereiche, in denen die Fachprüferinnen und Fachprüfer unterrichten, wobei der Begriff „überwiegend“ (Absatz 1 Satz 2) nicht rein rechnerisch zu verstehen ist, sondern sich auch an anderen Kriterien orientieren kann. So kann für die Prüfung auch die Fachprüferin oder der Fachprüfer ausgewählt werden, die oder der in dem prüfungsrelevanten Themenbereich zuletzt unterrichtet hat und damit maßgeblich an der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Prüfung beteiligt war. Mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer muss in der Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2

Satz 2 tätig sein, um dieser neuen Funktion im Rahmen der Ausbildung auch in der Prüfung Rechnung tragen zu können. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer nach Absatz 1 Nr. 4 nimmt im Rahmen des praktischen Teils der Prüfung gleichberechtigt neben den anderen vorgeschriebenen Fachprüfern an der Prüfung teil und wirkt entsprechend bei der Notengebung mit.

Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 2 Satz 1 Aufgabe der zuständigen Behörde. Nach Absatz 2 Satz 2 muss jedes Mitglied im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben.

Absatz 3 Satz 1 legt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Nach Abs. 1 Nr. 1 ist vorsitzendes Mitglied eine fachlich geeignete Vertreterin oder ein fachlich geeigneter Vertreter der zuständigen Behörde. Es besteht die Möglichkeit, dass auch eine andere fachlich geeignete Person von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut wird. Mit der Formulierung der Anforderungen an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll neueren Entwicklungen in den Behörden in Bezug auf die Pflegeberufe sowie deren Stärkung und Eigenständigkeit gegenüber dem Arztberuf Rechnung getragen werden. Eine Ärztin oder ein Arzt ist daher nicht mehr zwingend Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass zukünftig die bisherigen Medizinalbeamtinnen oder Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder die beauftragten Ärztinnen oder Ärzte die Funktion der oder des Vorsitzenden nicht mehr ausüben dürfen. Die erweiterte Fassung der Vorschrift weist aber darauf hin, dass zunehmend fachlich geeignete Personen, die z.B. durch ein pflegerelevantes Studium einen engen Bezug zu den Berufen in der Gesundheits- und Krankenpflege haben, mit der Übernahme des Prüfungsvorsitzes betraut werden sollen.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z.B. Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 5:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund ihrer oder seiner Leitungsfunktion die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleitung (Absatz 1 Satz 1). Sie oder er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 vorzulegen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat die Schülerin oder der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- bzw. unterschritten werden. Die Ausnahmefälle sind allerdings insbesondere bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns eng zu begrenzen, da im Hinblick auf die Regelung des § 14 Abs. 1 Krankenpflegegesetz die Ausbildung nicht nur mit dem Ende der Ausbildungszeit endet, sondern auch mit Ablegen der Prüfung, wenn die erforderlichen Ausbildungsstunden vollständig erbracht sind.

Zu § 6:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorganges.

Zu § 7:

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgesehene Notensystem übernommen worden, welches den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 8:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, dass alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1).

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 3, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Einer weiteren Ausbildung muss sich der Prüfling unterziehen, der im praktischen Teil der Prüfung oder in der gesamten Prüfung versagt hat (Absatz 4 Satz 1).

Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, soll eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 2 bis 4).

Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung nur auf die Themenbereiche, in denen der Prüfling keine mindestens ausreichende Benotung erhalten hat. Weitere Themenbereiche, mit bereits nachgewiesenen, mindestens ausreichenden Leistungen werden nicht erneut geprüft.

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung der Schülerin oder des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen ist, wird nicht aufgenommen. Die einzelnen Prüferinnen oder Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und die einzelnen Kandidaten daher kennen, werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung im Interesse einer gerechten Würdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers auch ihre oder seine Bewährung während der Ausbildung in die abschließende Wertung seiner Prüfungsleistung mit einfließen lassen.

Zu §§ 9 - 12:

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Prüfungs- oder Abgabetermins sowie von Ordnungsverstößen, ferner die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere Medizinalfachberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln die Länder. Sie führen das Gesetz und die Verordnung durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 9 Abs. 1 liegt bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden. Sie oder er entscheidet, wann ein wichtiger Grund vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie oder er die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 13:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Dieser erstreckt sich auf drei Themenbereiche (Absatz 1 Nr. 1 bis 3), zu denen je eine Aufsichtsarbeit geschrieben wird. Aufgrund des übergreifenden Charakters der Themenbereiche sind nicht wie bisher Einzelfragen zu beantworten, sondern komplexe Aufgaben zu bearbeiten.

Allerdings legt diese Komplexität nicht unbedingt eine Zusammenfassung insbesondere der Themenbereiche zu Nummer 1 und 2 zu einer gemeinsamen Aufsichtsarbeit nahe. Daher hat der Verordnungsgeber hierauf entgegen manchen Forderungen verzichtet. Es ist vielmehr möglich und prüfungstechnisch sinnvoll, die Schwerpunkte der genannten Themenbereiche getrennt zu erfassen und in verschiedenen Aufsichtsarbeiten zu prüfen. Der Zeitumfang für jede der drei Aufsichtsarbeiten beträgt 120 Minuten. Die Aufsichtsarbeiten sind an drei Tagen zu schreiben.

Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Schulen ausgewählt, was eine zentrale Durchführung der Prüfung ermöglicht. Die Auswahl der Aufgaben hat die Differenzierungsphase angemessen widerzuspiegeln.

Bei der Bildung der Note für die jeweilige Aufsichtsarbeit stimmt sich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern ab. Die Festlegung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Absatz 2 Satz 2 bis 4).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jeder der drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat (Absatz 2 Satz 5).

Da alle drei Themenbereiche als gleichwertig anzusehen sind, entfällt eine Gewichtung der Arbeiten.

Zu § 14:

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung. Neben den zu prüfenden Themenbereichen (Nr. 1 bis 3) sind in Absatz 1 Einzelheiten über die Form der mündlichen Prüfung festgelegt.

In der mündlichen Prüfung wird auf das ausschließliche Abfragen von Fachwissen verzichtet. Der Prüfling hat vielmehr wegen der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts in der mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die im Unterricht erworbenen Grundlagenkenntnisse fallbezogen anzuwenden und damit über die erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügt. Dabei hat er auf die besonderen Anforderungen einzugehen, die sich aus der Differenzierungsphase ergeben.

In Absatz 2 sind die Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 3 regelt neben den Anforderungen an die Fachprüferinnen und Fachprüfer die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Da jeder Themenbereich wegen seines übergreifenden Charakters von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird, ist zunächst für jeden geprüften Themenbereich eine Note zu bilden. Die Note bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern. Anschließend legt aus diesen drei Noten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung fest (Absatz 3 Satz 4 und 5).

Voraussetzung für das Bestehen des mündlichen Teils der Prüfung ist, dass jeder Themenbereich mit mindestens „ausreichend“ benotet wird (Absatz 3 Satz 6).

Nach Absatz 4 kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Voraussetzung für ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn es sich um Schülerinnen oder Schüler der jeweiligen Krankenpflegeschule oder um Personen handelt, die in der Ausbildung des Berufs an der jeweiligen Schule tätig sind.

Zu § 15:

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Prüfung. Dieser umfasst die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege bei einer Patientengruppe in dem Fachgebiet seines Differenzierungsbereichs, in dem der Prüfling zur Zeit der praktischen Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt.

In der praktischen Prüfung spiegelt sich die spätere berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege, die in der geführten Berufsbezeichnung ihren Ausdruck findet, maßgeblich wider. Die praktische Prüfung ist daher im Differenzierungsbereich abzulegen.

Die Festlegung, dass das Fachgebiet, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt, zum Gebiet der Prüfung bestimmt wird, soll eine willkürliche Auswahl vermeiden und sicherstellen, dass der Prüfling sich rechtzeitig auf das Prüfungsgebiet einstellen kann. Der Begriff des Fachgebietes ist dabei nicht identisch mit dem Begriff der Station. Gemeint ist vielmehr das jeweilige medizinische Fachgebiet unter Einbeziehung der angrenzenden Fachgebiete oder seiner Teilbereiche (s. auch Erläuterungen zu § 1), da es im

Wesentlichen auf die Patientinnen und Patienten mit den entsprechenden Krankheitsbildern der Inneren Medizin, Chirurgie usw. ankommt.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben sind die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt. Neben der Erledigung der Aufgaben hat der Prüfling in einem daran anschließenden Prüfungsgespräch Erläuterungen und Begründungen zu dem von ihm ausgeführten pflegerischen Handeln abzugeben und sich mit der Pflegesituation auseinanderzusetzen.

Durch diese Ergänzung der praktischen Prüfung erhält der Prüfling die Gelegenheit nachzuweisen, dass er nicht nur Prüfungsaufgaben sachgerecht erledigen kann, sondern auch, dass er in der Lage ist, sein Handeln auf andere Pflegesituationen zu übertragen. Mit dem Beleg für ein begründetes pflegerisches Handeln und der Aufforderung, das eigene pflegerische Handeln kritisch zu hinterfragen, wird im Rahmen der praktischen Prüfung eine wichtige Grundlage für die selbständige Gestaltung des Pflegeprozesses während der späteren Tätigkeit in der Gesundheit- und Krankenpflege gelegt. Diese neue Qualität in der praktischen Prüfung bringt nicht nur einen Gewinn für den Prüfling, weil sie die Nachhaltigkeit des Lernens verstärkt. Das Prüfungsgeschehen stellt vielmehr im Kontext mit der neuen handlungsorientierten Ausrichtung des stundenmäßig erhöhten Unterrichts und der praktischen Ausbildung zukünftig eine Einheit dar und schließt damit den Kreis zur Erreichung des im Krankenpflegegesetz formulierten Ausbildungsziels.

Die neue Qualität der Ausbildung und damit auch der Prüfung findet ihren Ausdruck nicht ausschließlich im vermittelten und abverlangten Wissen und Können, sondern in der Herausbildung und Entwicklung der verschiedenen persönlichen und Handlungskompetenzen, die für die berufliche Tätigkeit entscheidend notwendig sind.

Absatz 2 gibt für den praktischen Teil der Prüfung einen zeitlichen Rahmen vor. Ferner beinhaltet er Regelungen zur Auswahl der Patientinnen und Patienten.

In Absatz 3 ist die Bildung der Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung geregelt. Die Prüfung ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abzunehmen und zu bewerten. Von ihnen muss eine Personen Lehrkraft und eine Person Praxisanleitung sein (Satz 1). In den Anforderungen an die Fachprüferinnen oder Fachprüfer spiegelt sich auch die während der Ausbildung praktizierte Verknüpfung von Theorie und Praxis wider, welche letztlich durch die Person der Praxisanleitung als Fachprüferin oder Fachprüfer dokumentiert ist. Die Prü-

fungsnote bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern (Satz 2). Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit, dass die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

Zu §§ 16 - 18:

Die Begründungen zu §§ 13–15 gelten entsprechend. Auch bei der Prüfung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ist der Differenzierungsbereich jeweils angemessen zu berücksichtigen, was seinen besonderen Ausdruck in der praktischen Prüfung findet, die sich auf die Pflege von Kindern oder Jugendlichen zu erstrecken hat.

Zu § 19:

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 4 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Zu § 20:

§ 20 enthält die für die Umsetzung der Richtlinien 77/452/EWG, 89/48/EWG sowie 92/51/EWG erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Inhaberin oder Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind. Mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, die entsprechend der Anerkennung zugrunde liegenden Richtlinien unterschiedliche Fristen beinhalten, handelt es sich um identische Regelungen für beide Berufe.

Zu § 21:

Die Vorschrift regelt, dass Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen sind.

Zu § 22:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.